

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, der 16.01.2026

Nr. 2

2026

Inhalt:

- 11 Schutz der stillen Tage
- 12 Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am Sonntag, 8. März 2026
- 13 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pforring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2026
- 14 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2026 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2026
- 15 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim -Mittelschule- für das Haushaltsjahr 2026 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2026

Bekanntmachungen des Landratsamtes

11 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Das Landratsamt Eichstätt weist deshalb darauf hin, dass an den stillen Tagen

Aschermittwoch (18. Februar 2026) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Gründonnerstag (2. April 2026) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Karfreitag (3. April 2026) von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Karsamstag (4. April 2026) von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, nicht erlaubt sind. Dies sind z.B. Tanzveranstaltungen, die Öffnung und der Betrieb von Spielhallen, Pop-Konzerte, Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Theatervorführungen, Preis-Kartenturniere. Der Betrieb von Geldspielautomaten in Gaststätten ist ebenfalls nicht zulässig.

Zudem sind am Karfreitag Sportveranstaltungen nicht erlaubt. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Eichstätt, 12.01.2026
Landratsamt Eichstätt

Konrad
Regierungsdirektorin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 12 Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am Sonntag, 8. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am

Dienstag, 20. Januar 2026 um 14.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Zimmer Nr. 103, 1. Stock (Marktplatz 11, 85072 Eichstätt).

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nicht-öffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Eichstätt, 12.01.2026

gez.

Oehlke
Wahlleiterin

Bekanntmachungen anderer Behörden

13 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2026

Nach § 18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring vom 29.08.1994, zuletzt geändert am 07.12.2000, i.V.m. Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	3.471.000 €
---------------------	--------------------

und in den Aufwendungen mit.

3.602.900 €

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	681.900 €
-----------------------------------	------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird auf....	0 €
--------------	------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan

wird auf..	0 €
------------	------------

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem

Wirtschaftsplan wird auf	200.000 €
--------------------------	------------------

festgesetzt.

§ 5

- Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Erfolgsplan, nicht gedeckten Bedarfes, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes Altenheim Pförring umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage) wird auf **5.700 €** festgesetzt (Umlagesoll).

- Die Höhe des im Vermögensplan nicht gedeckten Bedarfes für Investitionen (Investitionskostenumlage) wird auf **0 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Pförring, 02.12.2025

Zweckverband Altenheim Pförring

Dieter Müller

Vorsitzender Zweckverband Altenheim Pförring

Markt Gaimersheim

14 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2026 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2026

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Marktgemeinderat am 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	42.068.800 €
-----------------------------------	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.136.700 € ab.
-----------------------------------	-----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Gaimersheim, 09.01.2026

gez. Andrea Mickel, Erste Bürgermeisterin

II.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan mit Schreiben vom 23.12.2025 Stellung genommen.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 Bekanntmachungsverordnung

für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus des Marktes Gaimersheim, Zimmer Nr. 14 (1. Stock), während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gaimersheim, 13.01.2026
 Markt Gaimersheim

gez.
 Andrea Mickel
 Erste Bürgermeisterin

Schulverband Gaimersheim -Mittelschule-

15 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim -Mittelschule- für das Haushaltsjahr 2026 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2026

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes-BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Schulverbandsversammlung am 20.11.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben **1.776.200 €**

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **130.000 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **1.530.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 406 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.769,4581 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 mit insgesamt 406 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Schulverband Gaimersheim
 -Mittelschule-

Gaimersheim, 07.01.2026
 gez.
 Gabriele Hackner
 Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan mit Schreiben vom 15.12.2025 Stellung genommen.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus des Marktes Gaimersheim, Zimmer Nr. 14 (1. Stock), während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gaimersheim, 13.01.2026
 gez.
 Gabriele Hackner
 Schulverbandsvorsitzende